Lehrgang:	B I SIKOSA Studieninstitut für	
Name:	kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.	
Tag:		
Stoffgebiet:	Sozialrecht	
Bearbeitungszeit:	180 Min.	
Hilfsmittel:	Vorschriftensammlung DVP/VSV evtl. Taschenrechner (nicht programmierbar/nicht (text-) speicherfähig)	

Sachverhalt 1:

Jan Senfft (S), 38, sitzt – wie an jedem ersten Dienstag im Monat – mit Freunden in seiner Lieblingskneipe ("Mutter Habenicht"); man unterhält sich über dies und das. Das Gespräch kommt auf das leidige Geld und dann auf die besondere Situation des S.: Er ist geschieden und alleinerziehend; bei ihm lebt sein 14-jähriger Sohn Maik (Schüler am hiesigen Gymnasium).

Maik erhält z.Zt. von seiner Mutter keine Unterhaltszahlungen (und auch keine anderen staatlichen "Ersatzleistungen") und S stellt unwidersprochen fest, dass man mit dem staatlichen Kindergeld allein den Bedarf eines 14-Jährigen bei weitem nicht decken kann. S behauptet, sein Sohn hätte prinzipiell einen Anspruch auf "Hartz IV", nämlich dann, wenn sein Erwerbseinkommen zusammen mit dem Kindergeld nicht ausreichen würde, den Lebensunterhalt von Vater und Sohn sicherzustellen.

Sein Freund Toni bezweifelt, dass S im Rahmen von "Hartz IV" für seinen Sohn finanziell aufkommen müsse; unterhaltsrechtlich sei bekanntlich die Mutter zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet. Auf keinen Fall müsse S seinen Sohn im Rahmen von "Hartz IV" über dessen 18. Lebensjahr hinaus unterhalten.

Aufgaben:

- 1.1 Prüfen Sie gutachterlich, ob der 14-jährige Schüler Maik S berechtigt ist, Leistungen nach dem SGB II zu beziehen.
- 1.2 Stellen Sie fest und begründen Sie, ob die Behauptungen des Toni zutreffen.

Hinweise: >>>> nächste Seite!!!

Hinweise zu Aufgaben 1.1 und 1.2:

- Zur "gutachterlichen" Prüfung: Beginnen Sie z.B. mit den Worten "Maik S wäre leistungsberechtigt, wenn er … ." Sollte ein Tatbestand unbestimmte Rechtsbegriffe beinhalten, erläutern Sie diese. Subsummieren Sie erst dann den Sachverhalt (z.B. "Ein Vergleich mit dem Sachverhalt zeigt, dass … .") und ziehen Sie ganz zuletzt Ihre Schlüsse.
- Mit "Hartz IV" ist das SGB II gemeint.
- Die Hilfebedürftigkeit kann mangels Angaben im Sachverhalt nicht geprüft werden; sie ist hier zu unterstellen.
- Ebenfalls ist zu unterstellen, dass Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII nicht bestehen; sie sind nicht zu prüfen.
- Hoffentlich haben Sie diese Hinweise gelesen, bevor Sie mit der Arbeit begonnen haben!

Sachverhalt 2:

Der aus dem Sachverhalt 1 bekannte Jan S verfügt über die folgenden Vermögenswerte:

- den für einen 2-Personen-Haushalt üblichen Hausrat,
- einen älteren Toyota mit einer Laufleistung von über 300.000 km, den er für die Fahrt zur Arbeit nutzt (Restwert lt. Händlerauskunft z.Zt. max. 1.000 €) und
- ein Sparkonto mit einem "Notgroschen" von 1.400 €,
- auf dem Girokonto schließlich einen Betrag von 400 €, der für den bevorstehenden Kauf einer Waschmaschine verwendet werden soll.

Aufgabe 2:

Prüfen Sie unter genauer Angabe der Rechtsvorschriften, ob S zur Beseitigung bzw. Minderung seiner und der Hilfebedürftigkeit seines Sohnes Vermögen einsetzen muss.

Sachverhalt 3:

S verfügt über ein Brutto-Erwerbseinkommen von 1.950 € (sowie das im Sachverhalt 1 bereits erwähnte Kindergeld, dass seinem Sohn zugerechnet wird). Die folgenden weiteren Informationen liegen vor:

- Lohnsteuer wird i.H.v. 140 € einbehalten, außerdem
- SV-Beiträge (AN-Anteil) i.H.v. 255 €.
- S gibt an, den Weg zur Arbeit an 20 Tagen pro Monat zurückzulegen; die einfache Entfernung beträgt 10 km. Alternative öffentliche Verkehrsmittel existieren nicht.
- Für verschiedene gesetzlich vorgeschriebene bzw. notwendige Versicherungen weist S monatliche Beiträge von zusammen 35 € nach.
- Ein "Riester-Vertrag" besteht nicht.

Aufgabe 3:

Ermitteln Sie den Teil des Erwerbseinkommens, der sich bedarfsmindernd auswirkt (also das sog. bereinigte Einkommen). Erläutern Sie Ihre Berechnung unter genauer Nennung der Rechtsnormen. Nebenrechnungen sind nachvollziehbar aufzuschreiben.

Hinweis:

Zur Ermittlung der Fahrtkosten ist ein Betrag von $0,20 \in /$ km für die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Die Vorschriften der Alg II – VO sind im übrigen nicht anzuwenden.



Lösungshinweise 40. B I

§§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das SGB II

1.1 Leistungsberechtigung des Maik S (gutachterliche Prüfung)

Maik S (M) wäre berechtigt, Leistungen nach dem SGB II zu beziehen, wenn er gem. § 7 (1)

Nr.1 das 15. Lj. vollendet und die Altersgrenze gem. § 7a (67) noch nicht erreicht hätte. Der Vergleich mit dem Sachverhalt SV) zeigt, dass M 14 J alt ist, damit das 15. Lj. noch nicht vollendet hat.

Die Fragen seiner Erwerbsfähigkeit, seiner Hilfebedürftigkeit und eines erforderlichen gewöhnlichen Aufenthalts (g.A.) im Inland (Nr.2-4) müssen nicht mehr geprüft werden.

M ist gem. (1) noch nicht leistungsberechtigt.

Gem. (2) erhalten Leistungen auch Personen, die mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben. M lebt bei seinem Vater; dieser müsste eLb gem. (1) sein.

Jan S (S) erfüllt als 38-Jähriger die Altersvoraussetzungen gem. Nr. 1 (s.o.).

Er müsste gem. Nr.2 erwerbsfähig sein. Erwerbsfähig ist gem. § 8, wer ... mind. 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Lt. SV ist S vollzeitlich tätig, also erwerbsfähig.

S müsste gem. Nr.3 hilfebedürftig (hb.) sein; hb. ist lt. § 9, wer seinen Lebensunterhalt nicht ... aus seinem Einkommen und Vermögen sichern kann Lt. Bearbeitungshinweis soll die Hilfebedürftigkeit hier unterstellt werden.

S müsste entspr. Nr.4 einen g.A. im Inland haben (Def. I § 30). Lt. SV wohnt S in MD und verfügt damit über den erforderlichen g.A.

S ist damit (im Falle seiner Hb.) eLb.

M müsste mit seinem Vater in einer BG leben. Lt. (3) Nr.4 gehören zur BG die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in Nr.1 - 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lj. noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt noch nicht selbst beschaffen können. Der Vergleich mit dem SV zeigt, dass M im Haushalt einer in Nr.1 genannten Person lebt – des S – , dessen unverh. 14-jähr. Kind er ist; mangels Uh-Zahlungen der Mutter ist M noch hb.

M ist damit gem. (2) leistungsberechtigt.

1.2 Muss S für seinen Sohn M finanziell aufkommen?

Nach § 9 (2) S.2 sind bei unverh. Kindern, die mit ... einem Elternteil in einer BG leben und die ihren LU nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern können, auch das Einkommen und Vermögen ... des Elternteils ... zu berücksichtigen. M lebt – wie oben geprüft – mit seinem Vater in einer BG. Sein Vater muss also – anders als zivilrechtlich – für seinen Sohn aufkommen.

Die Zugehörigkeit des Kindes zur BG des Vaters endet – wie oben festgestellt – erst mit Vollendung des 25. Lj. des Kindes. S muss also für M über das 18. Lj. hinaus bis zu dessen 25. Lj. aufkommen.

2. Ist Vermögen zur Beseitigung bzw. Minderung der Hb. einzusetzen? Die grundsätzliche Verpflichtung ergibt sich, wie festgestellt, aus § 9 (1), (2) S.2. Als Vermögen sind gem. § 12 (1) alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Der SV nennt den Hausrat, das Kfz. sowie die Beträge auf dem Spar- und dem Girokonto, die allesamt verwertbar sind.

Nach (3) sind allerdings als Vermögen nicht zu berücksichtigen

Nr. 1 angemessener Hausrat. Der SV spricht vom "üblichen" Hausrat, der als angemessen angesehen werden muss.

Nr.2 ein angemessenes Kfz. für jeden eLb. S ist – wie geprüft – eLb; ein Kfz.

bleibt als Vermögen unberücksichtigt, soweit es angemessen ist. Lt. Hinweis ist ein Kfz. mit einem Restwert bis zu 7.500 € als angemessen anzusehen. Das Kfz. hat lt. SV einen Wert von 1.000 €, gilt als angemessen und ist nicht zu berücksichtigen. Es verbleiben danach Geldmittel von zusammen 1.800 €.

Vom Vermögen sind nach (2) abzusetzen

Nr.1 ein Grundfreibetrag i.H.v. 150 € ... für jede in der BG lebende volljährige Person ..., mindestens aber ein Betrag von 3.100 €. S ist lt. SV 38 J. alt; sein Grundfreibetrag beträgt 5.700 €,

Nr.1a ein Grundfreibetrag i.H.v. 3.100 € für jedes lb. mj. Kind, hier für M, Nr.4 ein Anschaffungsfreibetrag i.H.v. 750 € für jeden in der BG lebenden Lb., hier für S und M zus. 1.500 €.

Hinweise für weitere Absetzungsbeträge enthält der SV nicht.

Setzt man (5.700 + 3.100 + 1.500 =) 10.300 € von den vorhandenen Geldmitteln ab, verbleibt kein zur Beseitigung oder Minderung der Hb. einzusetzendes Vermögen.

3. Ermittlung des bedarfsmindernden Einkommens

Das Erwerbseinkommen ist gem. § 11 (1) S.1 zu berücksichtigen, da es sich um eine Einnahme in Geld handelt. Auszugehen ist vom Bruttoeinkommen (s. § 11b (1) Nr.1, 2) i.H.v. $1.950 \in$.

Nach § 11 b (1) S.1 sind vom Einkommen abzusetzen

Nr.1, 2 die auf das Einkommen entrichteten Steuern und die Pflichtbeiträge zur SV ..., lt. SV 140 / 255 €,

Nr.3 Beiträge zu ... Versicherungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind, lt. SV 35 €,

Nr.5 die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, lt. SV die Fahrtkosten von 10 km x 0.20 fm x 20 Tg. = 40 fm / Monat

Nr.6 ein Betrag nach (3); S ist erwerbstätig, in seiner BG lebt ein mj. Kind; daraus ergibt sich folgende Berechnung: $(<100 \in =0,00 / 100-1.000 \in =900 \in x \ 20 \% = 180 \in /1.000-1.500 \in =500 \in x \ 10 \% = 50 \in />1.500 \in =0,00 \in)$. Der "Freibetrag" beträgt 230 \in .

Weitere Absetzbeträge lässt der SV nicht erkennen (insb. keine "Riester" - Beiträge).

Nach § 11 b (2) S.1, 2 ist anstelle der Beträge nach (1) S.1 Nr.3-5 ein Betrag von insg. 100 € monatlich abzusetzen, soweit die nachgewiesenen Beträge nicht höher sind. Nachgewiesen sind – s.o. – 75 €; es wird ein Betrag von 100 € abgesetzt. Das bedarfsmindernde Einkommen aus Erwerbstätigkeit beträgt danach (1.950 ./. 149 / 255 / 100 / 230 =) 1.225 €.